

Was die in Deutschland gegebenen Privilegien anbelangt, so sind folgende als die ältesten zu erwähnen:

1490 vom Bischof Heinrich vom Bamberg zu einem Missal der Bambergischen Kirche.

1501 vom deutschen Reichsregiment für opera Hroswithae.

1510 vom Kaiser Maximilian für Schottius, Lectura aurea super domini Abbatis antiqui decretales.

1512 vom Kaiser Maximilian dem Geschichtschreiber Stabius.

1514 vom Kaiser Maximilian für Keisersperg's Predigten.

1518 vom Magistrat von Leipzig über Petri Moselani paedologia auf vier Jahre.

1527 vom Herzog Georg von Sachsen über Emser's Ausgabe des Neuen Testaments.

1532 vom Kaiser Karl V. über die Halsgerichtsordnung an den Drucker Jvo Schöffer in Mainz.

Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen ertheilte 1534 dem Buchdrucker Hans Lufft in Wittenberg ein Privilegium für Luther's Bibelübersetzung:

„Biblia, das ist die ganze heilige Schrift deutsch. Mart. Luther. Wittenberg. Begnadet mit Kurf. zu Sachsen Freiheit. Gedruckt durch Hans Lufft. 1534. Folio.“ Auf der ersten Seite nach dem Titelblatt steht das Privilegium: „Wir geben euch zu erkennen, daß wir auf beschehenes ansuchen auf anzeigung bewogender ursachen bewilliget und den dreien buchhändelern zu Wittenberg — solche befreihung gegeben, das sie, und niemand's mehr, die nachbenannte bücher — — — in unsern Landen mügen drücken, feilhaben, und verkeuffen lassen, und ob dieselben bücher, an andern orten nachgedruckt würden, So sollen sie doch in unsern Landen weder heimlich noch öffentlich verkauft, oder feil gehabt werden; Bei peen hundert gülden, halb den Gerichtsheldern jedes orts, da die ubertretter befunden, und die andere helffte inen den bemelten dreien buchhändelern verfallen zu sein . . . gegeben zu Torgau Donnerstags nach Petri Ketenseier Anno 1534.“

Auf Grund kaiserlicher Privilegien fanden schon 1533, 1535, 1595 Nachdrucksprozesse Statt.

Einige Landesgesetzgebungen ertheilten besondere Bestimmungen über die gegen Nachdrucker privilegirter Werke zu verhängenden Geldstrafen und Confiscationen; besonders Kur-sachsen erließ 1617, 1620 und 1628 hierüber besondere Rescripte und gab im Jahre 1661 die Weisung an die Obrigkeiten, fleißig nachzuforschen, daß unbefugt nachgedruckte Bücher mit Beschlag belegt und die Nachdrucker den Privilegien gemäß bestraft würden.

Es stellte sich jedoch im Laufe der Zeit heraus, daß auch dieser Rechtsschutz nur von unvollkommener Wirkung sein konnte, da er nur für privilegirte Werke und dann nur für denjenigen Staat geltend war, welcher das Privilegium ertheilt hatte.

Sachsen that in dieser Hinsicht den ersten Schritt, indem es im Jahre 1686 ein Gesetz erließ, nach welchem der Nachdruck derjenigen Bücher untersagt war, welche die Verleger „von den Autoribus redlicher Weise an sich gebracht, auch wohl darüber Privilegia erlanget hatten“, und da dieses Gesetz in seiner unklaren Fassung noch manches zu wünschen übrig ließ, so wurde am 18. December 1773 ein weiteres erlassen, in welchem ein Verlagsrecht für solche Bücher, welche ihren „ursprünglichen, eigenthümlichen“ Verleger haben, anerkannt und der Rechtsschutz ausdrücklich nur von dem Nachweise abhängig gemacht wurde, daß der Verleger das Verlagsrecht von dem Schriftsteller redlicher Weise an sich gebracht habe.

Auch die Einfuhr und der Vertrieb von im Auslande angefertigten Nachdrücken wurde mit Wegnahme der eingeführten

Exemplare oder Ersatz des Werthes und mit Geldbuße bedroht; ebenso der Commissionär oder Expéditeur für strafbar erklärt.

Hannover erließ im Jahre 1753 an den Rath der Stadt Frankfurt eine Requisition wegen Unterdrückung des Nachdruckes einer nicht privilegirten Schrift von Pütter, worauf das Verbot desselben erfolgte; im Jahre 1778 erfolgte ein Gesetz, durch welches der Nachdruck der in Hannover verlegten, sowie der von einheimischen Verfassern bei auswärtigen Verlegern herausgegebenen Werke untersagt wird.

In Oesterreich verboten Maria Theresia und Kaiser Joseph den Nachdruck inländischer Werke; Preußen folgte 1794, Baden 1809, Bayern 1813, Nassau 1814 nach.

Nur Württemberg machte noch in einem Rescript von 1815 den Schutz der in- und ausländischen Schriftsteller oder Derjenigen, welche an ihrer Stelle ein Buch herausgegeben, von auf besonderes Ansuchen für eine bestimmte Zeit zu ertheilenden Privilegien abhängig.

Hieraus erklärt sich die große Anzahl von Nachdruckern, welche noch bis in die zwanziger Jahre besonders in Stuttgart und Reutlingen ihr Wesen trieben.

Obwohl nun alle von einzelnen Staaten gegebenen Gesetze nur einen unvollkommenen Schutz gegen Nachdruck boten, geschah doch von Seiten des deutschen Reiches in dieser Hinsicht kein einziger Schritt. Ausnahmsweise ließ Kaiser Karl VI. den Nachdruck eines von der Petersburger Akademie der Wissenschaften in deutscher Sprache herausgegebenen Werkes, welches zu Nürnberg 1735 nachgedruckt worden war, confisciren, im übrigen aber brachte es die deutsche Einigkeit zu keiner allgemeinen Reichsgesetzgebung, sondern es blieb bei dem Versprechen, welches Leopold II. in der Wahlcapitulation gegeben hatte: „Insonderheit wollen wir den Buchhandel nicht außer Acht lassen, sondern das Reichsgutachten auch darüber erstatten lassen, inwiefern dieser Handelszweig durch die völlige Unterdrückung des Nachdruckes von seinem Verfall zu retten sei.“

Mit der Auflösung des deutschen Reiches schwand jede Hoffnung auf eine einheitliche Preßgesetzgebung, bis endlich der Wiener Congress in der Bundesacte der Bundesversammlung auftrug, bei ihrer ersten Zusammenkunft sich mit der Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck zu beschäftigen.

Es wurde daher auf dem Bundestage im Jahre 1818 eine Commission hierzu niedergesetzt, welche im Jahre 1819 einen Entwurf in 23 Artikeln vorlegte. Da jedoch die Angelegenheit wieder in die Länge gezogen wurde, so schloß die preussische Regierung mit 32 Bundesstaaten Verträge über gegenseitigen Schutz wider den Nachdruck ab und bewirkte am 6. September 1832, daß die Bundesversammlung diesen Vertrag anerkannte und zum Bundesbeschlusse erhob.

Es zeigte sich jedoch bald, daß dieser Bundesbeschlusse der Ergänzung bedürfe, wenn er seinen Zweck vollständig erreichen sollte.

In einem in der 18. Sitzung des Jahres 1836 gehaltenen Vortrage spricht die Bundescommission selbst es aus: Der Schutz, welcher durch den Bundesbeschlusse von 1832 gewährt wurde, war ein unvollständiger und ungenügender, so lange nicht sämtliche Bundesregierungen bei dem Verbote des Nachdruckes von denselben Grundsätzen ausgingen.

Auch der Zusatz, welcher am 5. November 1835 gemacht worden war: „daß das Verbot des Nachdruckes als ein positives bestehe“, zeigte sich als ungenügend, und so kam denn am 9. November 1837 nach langer Berathung ein Beschlusse zu Stande, welcher